

49.7

Nr. 387.-

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans E l b e r t

Dr. Ludw.ig P u l d a

Dr. L a d e w i g

Frau R e i t z

( Lichtspielgewerbe ),

( Kunst u. Literatur ),

( Volkswohlfahrt ),

( " " ) .

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den Bildstreifen :

„ Frauen der Leidenschaft “

der Firma Ranneg - Film in Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. W. F r i e d m a n n ,
2. als Sachverständiger : Attache Freiherr von M e n t z i n g e n vom Auswärtigen Amt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung erstattete der Sachverständige sein Gutachten:

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache:

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 9. April 1926 - Nr. 12715 - wird dahin abgeändert:

Das Verbot der Bildfolge von Akt I Titel 7 bis Ende des IV Aktes wird aufgehoben. Verboten ist lediglich die Verwendung des Namens „ Cleo d. Marode “, die Bezeichnung „ der König “ oder „ Majestät “ und die Ortsangabe „ Brüssel “ in Vorspann und in den Titeln

Titeln ( Akt I Titel 7,8,9,11,13,14, Akt II  
Titel 2,3,4,5,7,9,13,14, Akt III Titel 6 und 9,  
Akt IV Titel 4,10,11);

in Akt III nach Titel 14 die Grossaufnahme eines  
halb über einer Frau auf einem Divan liegenden  
Mannes.

(Gezeigt werden darf, wie beide beim Eintritt  
der Hofe aufspringen)

Länge : 2,20 m

- II. In übrigen wird die Beschwerde abgelesen?  
III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem  
Beschwerdeführer zur Last?

#### Entscheidungsgründe?

- I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschrei-  
bung im Vorderurtel folgenden Inhalt :

In einer kurzen Rahmenhandlung sährsagt eine alte  
Frau jungen Leuten, die sich sehr wild benehmen, aus der  
Hand Unglück, um sie zu warnen. Die Weissagung wird illus-  
triert durch zwei Geschichten.

Die eine Geschichte behandelt das angebliche Schicksal  
der Cleo de Merode. Cleo ist eine arme Tänzerin, die bei  
ihrer Mutter lebt und Albert Sondwall liebt. Der König wird  
auf sie aufmerksam, als sie beim Schulreiten von Pferd auf  
seinen Schoß fällt. Er sucht sie im Theater auf, fängt mit  
ihr ein Verhältnis an. Als Sondwall als schwedischer Attache  
nach Brüssel zurückkommt, liebt Cleo ihn wie früher, muss  
aber feststellen, dass er, während er ein Verhältnis mit ihr  
unterhält, Frau und Kind, von denen sie nichts gemusst hat,  
nach Brüssel kommen lässt. - Der eifersüchtige König will

ihre Kündigung, sie kommt der Kündigung zuvor und geht als Tänzerin in die Welt.

Die zweite Handlung zeigt die leichtsinnige Milliardärstochter, die einen französischen Adligen, den Fürsten Chimay heiratet, ihn dann mit einem Zigeunerprimas verlässt. Der Zigeunerprimas verjubelt ihr Geld und ihre Perlen und will sie gegen Geld an einen Mann verkuppeln. Das misslingt, der Mann verlässt das Zimmer, als er sieht, dass sie sich wehrt. Er trifft Clara später ganz heruntergekommen als Varietésängerin und gibt ihr Geld zur Ueberfahrt. Durch Einsehen und Umreißen eines Sektglases während einer Umarmung wird gezeigt, dass sie sich ihm für das Geld hingeben muss. Die Mutter verstösst sie in Schnee und Armut vom Totenbett.

- II. Mit Recht bezüngelt die Beschwerde, dass die Prüfstelle ohne Grund über das Gutachten des Vertreters des Auswärtigen Amtes hinausgegangen und den ganzen Feil des Bildstreifens, der sich mit der Tänzerin Cleo de Merode befasst, verboten hat, obwohl der Sachverständige die im Urteils-tenor der Oberprüfstelle enthaltenen Titelein-schränkungen für ausreichend erklärt hat, um eine Gefährdung unserer Beziehungen zu Belgien auszuschliessen. Die Ausführungen des Vorderurteils über die Anwendbarkeit des Verbotgrundes der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen monarchischen Staaten durch Herabwürdigung des Monarchen oder eines unmittelbaren Vorgängers sind durchaus frei von Rechtsirrtum. Die Prüfstelle hat nur in tatsächlicher Beziehung zu würdigen unterlassen, dass vorliegend eine Verhöhnung des durch seine Ausrufen berühmten Königs nicht

nicht gegeben und Leopold II lediglich in seiner Eigen-  
schaft als Liebhaber Cleos geschildert ist, ohne dass ihm  
eine Vernachlässigung seiner Herrscherpflichten oder eine  
damit nicht vereinbare Handlungsweise zur Last gelegt wird.  
Der im Vorderurteil angeführte Besuch hinter den Kulissen  
oder in der Theatergarderobe kann als solche Handlung  
nicht angesprochen werden. Wenn daher die Heldin des Stücks  
nicht mehr als die Tänzerin Cleo und ihr Liebhaber nicht  
mehr als König bezeichnet wird, besteht ungeachtet der  
charakteristischen Haartracht der die Cleo im übrigen oh-  
jede Ähnlichkeit verkörpernden Darstellerin keine Wahr-  
scheinlichkeit dafür, dass berechtigte Empfindungen des  
belgischen Volkes verletzt werden könnten.

Die Oberprüfstelle ist daher in Übereinstimmung  
mit dem Gutachten des Sachverständigen zu einer Zulassung  
des ersten Teiles des Bildstreifens gelangt. Die im Urteils-  
tenor als verboten bezeichnete Bildfolge im III Akt ist ge-  
eignet entsittlichend zu wirken.

III. Die von der Beschwerde gegen die von der Prüfstelle  
verfügten Ausschnitte im VI und VIII Akt erhobenen Ein-  
wendungen sind unbegründet. Die Darstellung einer Frau  
in Hemdhose, im Gefühl der Erwartung des eben eintreten-  
den Mannes deutlich erkennbar erschauernd, ist geeignet,  
entsittlichend zu wirken.

Die harmlose Deutung, die die Beschwerde der im  
Vorderurteil näher beschriebenen Bildfolge im VIII Akt  
geben will, findet weder in dem tatsächlichen Gang der Er-  
eignisse noch in der Darstellung selbst eine Rechtferti-  
gung. Der Mann, der Clara Chimay das Geld für die Ueber-  
fahrt

fahrt in den Pompadour steckt und Sekt mit ihr trinkt, ist nicht nur ein „alter Bekannter“, sondern derselbe Mann, an den Rigo sie vergeblich zu verkuppeln versucht hat. Die Art, wie Clara versweifelten Blickes und in das Unvermeidliche sich nach Empfang des Geldes fügend das Glas Sekt herunterstürzt, in Verbindung mit der aufgeregten Trunkenheit des Mannes, der das leere Glas über sein Fassungsvermögen hinaus füllt, lassen deutlich erkennen, dass Clara ihren Widerstand aufgegeben und sich die Rückreise nach Amerika damit erkauft hat. Auch diese Darstellung ist somit geeignet, entsittlichend zu wirken.

- IV. Da die Beschwerde nicht zur völligen Aufhebung der mit ihr angeführten Teilverbote der Prüf stelle geführt hat, mussten die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt werden (§ 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen)!

Beglaubigt:

 *H. Hoffmann*  
Regierungsinspektor.

*Beeger*